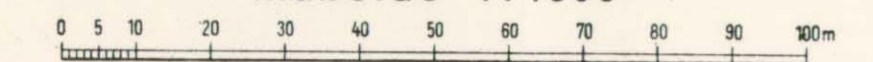


# Abzeichnung Bebauungsplan XIV - 113

für das Gelände  
zwischen Johannisthaler Chaussee, Fritz-Erler-Allee, Löwensteinring,  
Karsenzeile, Löwensteinring, der südöstlichen Grenze des öffentlichen  
Grünzuges zwischen Löwensteinring und U-Bahn und der U-Bahn  
sowie für Teilflächen der Johannisthaler Chaussee, Fritz-Erler-Allee  
des Löwensteinringes und für das Grundstück Grundbuch von  
Buckow Band 179 Blatt 4469

im Bezirk Neukölln,  
Ortsteil Buckow

Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO) in der Fassung vom 28.11.1968

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke  
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im reinen Wohngebiet (I, Bau-NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im allgemeinen Wohngebiet (II, Bau-NVO)		Grundflächenzahl	0,4
im Sondergebiet (III, Bau-NVO) z.B. LADEN		Geschöflichenzahl	0,7
für den Gemeinbedarf (IV, Bau-NVO) z.B. SCHULE		Offene Bauweise	0
Baugrenze (V, Bau-NVO)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Grünflächen:

z.B. PARKANLAGE		Straßenbegrenzungslinie	
-----------------	--	-------------------------	--

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen mit zulässiger Zahl der Ebenen		Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

### Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Planunterlage	
Stellplatz mit Zahl der Ebenen		Grundstücksgrenze	
		Eigentumsgrenze	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	

Geschöflichenzahl		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Mauer			
Uzun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 16. Juni 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Jähnichen

Amstler

Stadtplanungsamt

Kox

Amstler

Domeyer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.11.1970 erhalten  
und wurde in der Zeit vom 4.1.1971 bis 4.2.1971 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Neukölln, den 10. März 1971

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Kox

Amstler

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des  
Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

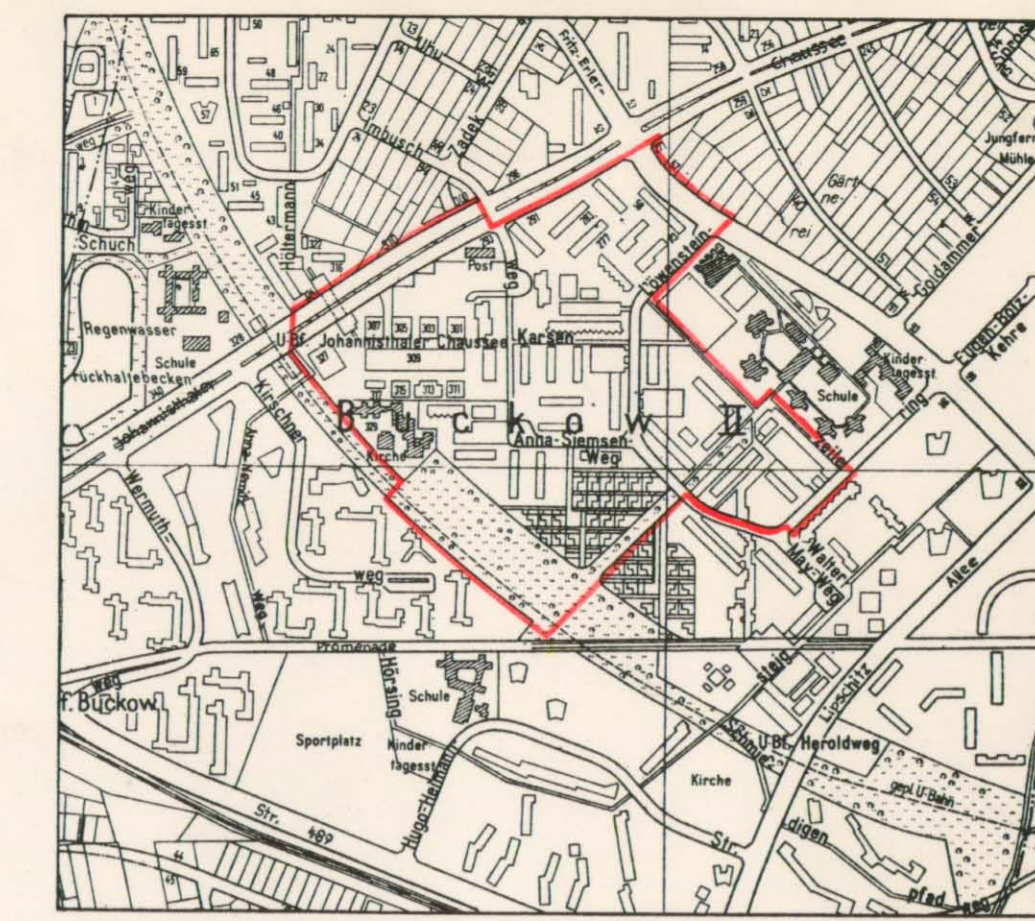
Berlin, den 28. Mai 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 15. 6. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1012 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Übersichtskarte 1:10000

### Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im reinen Wohngebiet sind die nach § 3 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
- Im Sondergebiet (Einkaufszentrum) sind Kaufhäuser und die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Im Sondergebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöflichenzahl nicht überschritten wird.
- Die Festsetzung der Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude A B C D A und E F G H I E bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 46,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Flächen A 1, B 1, C 1, D 1, E 1 und F 1, nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke - sind mit einem Geh- und Fahrrecht, jeweils zugunsten der Benutzer und Besucher der südlich und westlich angrenzenden Einfamilienhausgrundstücke, zu belasten.
- Die mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmenseigentümers der U-Bahn zu belastende Fläche K L M N O P Q R K sowie die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer zu belastende Fläche S T U V S dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllbehälter und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baulichen Vorschriften die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das  
Deckblatt vom 4. Mai 1972  
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplanes  
bescheinigt

Berlin-Neukölln, den 22. Dez. 1972

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Schwedler

XIV - 113

Bebauungsplan XIV - 112 b